

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben OT Klein Rodensleben**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben OT Klein Rodensleben, Kurzbezeichnung: Feuerwehrförderverein Klein Rodensleben mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister, welche beim Amtsgericht Stendal zu beantragen ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Wanzleben OT Klein Rodensleben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben im OT Klein Rodensleben.

Grundsatzaufgabe des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens und insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit in allen Bereichen.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Pflege des Feuerwehrwesens und des Brauchtums,
- b) Betreuung und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtungen, Organisationen und Körperschaften,
- c) Unterstützung der Brandschutzerziehung und Aufklärung,
- d) Durchführung von allgemeinen und präventiven Veranstaltungen und Maßnahmen der Kinder, Jugendliche und Senioren,
- e) die Durchführung und die Beteiligung an Projekten, Vorführungen, Präsentationen und Kursen.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Ziele und Tätigkeit des Vereins**

In seiner Tätigkeit handelt der Verein nach folgenden Grundsätzen:

Er ist für alle Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung und Staatsangehörigkeit offen.

Er schafft Rahmenbedingungen für die soziale Komponente der Feuerwehr im dörflichen Leben, in dem er Lebensfreude, Leistungsstreben, Gesundheit und das umweltbewusste Verhalten fördert.

### **§ 5 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen, Veranstaltungen, Zuwendungen, Förderungen sowie durch Spenden und über Sponsoring.

Der Verein hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

## **§ 6 Vertretung im Rechtsverkehr**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mitglied des Vereins können alle natürliche oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung der Feuerwehr verdient gemacht haben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Natürliche Personen, die sich um die Förderung der Feuerwehr im OT Klein Rodensleben verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen, wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 12 Organe**

Die Mitglieder der Vereinsorgane müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen und arbeiten ehrenamtlich.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- d) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören;
- e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins .

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung durch Aushang im örtlichen Schaukasten der Gemeinde in der Magdeburger Chaussee erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet ebenfalls durch Einberufung des Vorstandes statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 15 Vorstand**

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Vorsitzender
- b) ein stellvertretender Vorsitzender
- c) ein Kassenwart
- d) ein Schriftführer
- e) sowie bis zu vier Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für die Bearbeitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bleiben unbestimmte Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Mit Prüfungsbericht beantragen sie bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins einzureichen.

## **§ 18 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder eine dazu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Der entsprechende Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stadt Wanzleben – Börde, zweckgebunden der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Klein Rodensleben zu. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für

Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Klein Rodensleben entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

## **§ 20 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Juli 2017 und mit Nachtrag vom 17. August 2017 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.